

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- | | | |
|-----|--------------------------|-------------------|
| 10. | Zeughausverw. in Glarus, | vom 30. Juni 1869 |
| 11. | " " Baselstadt, | " 1. Juli " |
| 12. | " " Solothurn, | " 2. " " |
| 13. | " " Bellinzona, | " 2. " " |
| 14. | " " Freiburg, | " 3. " " |
| 15. | " " St. Gallen, | " 8. Sept. " |
| 16. | " " Genf, | " 13. " " |
| 17. | Militärdepart. " Wallis, | " 24. " " |
- (Hierzu die beiliegenden Tabellen.)

Uebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Beilschriften.

Revue militaire suisse Nr. 17 bis 19. General Jomini von St. Pierre. (Fortsetzung.) Der Krieg in Rußland 1812 setzte Jomini in eine einigermaßen falsche Stellung gegenüber dem russischen Kaiser, in dessen Dienst er treten wollte und der ihm nur Gutes erwies. — Seine wirklich angegriffene Gesundheit war jedoch nicht nur ein Verward, in einer Weise sich verwenden zu lassen, in der er nicht direkt beim Angriffe theilhaftig wurde. Er wurde zuerst zum Gouverneur von Wilna ernannt, in welcher Stellung er sich jedoch der allzugroßen Aengstlichkeit wegen, die er bezüglich der ihm obliegenden Beschaffung gewisser Armeebedürfnisse zeigte, vom Kaiser scharfen Tadel z. zog, schließlich mit dem Präsidenten des Gouvernements Lithauen überwarf, und dann auch bald nach Smolensk versetzt wurde. Jomini hatte sich keinen Augenblick Illusionen über den Ausgang des Feldzuges gemacht. In Smolensk gelang es ihm denn auch, durch Zusammenrufen einiger Vorräthe der im Rückzug begriffenen Armee einige Dienste zu leisten; sowie auch, vom Kaiser berathen, durch gute Rätze über die beim Rückzuge einzuschlagende Richtung. An der Beresina wurde er von einer heftigen Lungenentzündung ergriffen und wäre beinahe in einer Hütte, nahe den Brücken, hilflos liegen geblieben. Er erholte sich jedoch und erhielt einen Monatsurlaub zur Herstellung seiner Gesundheit. Nach Paris zurückgekehrt verlangte er wiederholt ein selbstständiges Kommando, erhielt es jedoch nicht (Berthier scheint es verhindert zu haben), sondern wurde wieder Ney, mit dem er sich ausgesöhnt hatte, als Generalsstabschef des III. Korps zugetheilt.

Jomini steht somit wieder an der Spitze des Stabes des Marshalls Ney, und zwar vom 4. Mai 1813, dem Tage nach der Schlacht bei Lützen, an, welcher bald die Schlacht bei Bautzen folgen sollte. Diese gewinnt (21. Mai) Ney, indem er die guten Rätze Jomini's befolgt, denn die Bewegungen, durch die Ney's Korps zum günstigen Ausgange der Schlacht beigetragen haben, waren lange begangen, bevor Ney, am 19. Mai, durch einen Bauern den mit Bleistift geschriebenen Befehl Napoleons hiezu erhalten hatte.

Der der halb gewonnenen Schlacht bei Bautzen nun folgende Waffenstillstand ist der Zeitpunkt, in welchem sich Jomini's Schicksal wandte (4. Juni bis 16. August 1813). Trotzdem allgemein anerkannt wurde, wie großen Antheil er am günstigen Ausgange der Schlacht gehabt, war man mit Jomini im Hauptquartier zu Dresden sehr unzufrieden, theils, so hieß es, weil er gewisse Situations-Rapporte nicht rechtzeitig eingesandt, theils weil er untaugliche Offiziere weggeschickt hatte. Berthier, Jomini's unversöhnlicher Feind, erwirkte einige Tage Arrest für ihn. Dieß schon versetzte ihn in einen Zustand großer Aufregung, und als am 13. August der Armee-Befehl erschien, durch welchen bei 700 Offiziere befördert wurden, und er sich nicht unter dieser Zahl befand, faßte er den entscheidenden Entschluß, die Adler zu wechseln und in russische Dienste überzutreten.

Der Bericht des Oberst Borgeaud, Oberinstruktor des Kantons Waadt an das Militär-Departement des Kantons erhebt sich in belustigendem spöttischem Style gegen die Beaufsichtigung der Rekrutierung durch die Bundesbehörden und die Eintheilung in 3 Klassen (Auszug, Reserve und Landwehr) von gleicher Stärke, die er eher in nur zwei Klassen, nämlich den Auszug oder die eidgenössische Armee, die Leute vom

20. bis 32. Altersjahre, und die Reserve oder die kantonalen Streitkräfte, die Leute vom 32. bis 44. Jahre in sich begreifend, eintheilen möchte. Die eidg. Armee (Auszug), wie sie Oberst Borgeaud zu bilden vorschlägt, wäre nach ihm zum regelmäßigen Kriege, die kantonalen Armeen (Reserve) dagegen zum Guerillas-Landsknecht-Banden-Kriege bestimmt.

Der Bericht erhebt sich ferner: gegen die vorgeschlagene Vertheilung der taktischen Einheiten unter die Kantone; gegen die Bestimmungen über Bildung, Wahlart und Beförderungsart der Offiziere; gegen den Zwang einen Grad annehmen zu müssen; gegen die militärische Jugendziehung und das gezwungene Arbeiten der Offiziere außerhalb des Dienstes; gegen die Centralisation der Instruktion der Infanterie; gegen die Ernennung des Generalstabschefs durch den Oberbefehlshaber; gegen die §§ 98, 102, 178 des Projektes; gegen die Aufhebung des Korporalsgrades; gegen die Aufhebung der verschiedenen Lieutenantsgrade; gegen die Aufhebung einer der Stabsoffiziersstellen im Bataillon; gegen die Verminderung der Zahl der Offiziere in der Kompagnie; die Schwächung der Spicils in den Kompagnien; die Bestimmung, daß die Fahne durch einen Unteroffizier zu tragen sei; gegen das Streben nach Centralisation und die Verfassungswidrigkeit des Projektes. (Fortf. folgt.)

Eidgenossenschaft.

(Kommission für Bewaffnung der Kavallerie.) Zur Prüfung und Begutachtung der Frage der Bewaffnung unserer Kavallerie mit Karabiner wurde vom eidgen. Militärdepartement eine Kommission niedergesetzt, welche sich in der zweiten Woche Novembers zum ersten Male vereinigte. Hoffen wir, daß dieselbe in ihrer Mehrheit der Einführung des Karabiners günstig sein, und daß der hohe Bundesrath und die nächste Bundesversammlung deren Ansichten zu den ihrigen machen und deren Anträge genehmigen werden.

Basel. Wie bekannt, war es Optm. Nighetti, durch den Oberst Scacchi erschossen wurde. Nighetti wurde vom Kriegsgericht von der Anklage, „Scacchi durch Unvorsichtigkeit getödtet zu haben“, vollständig freigesprochen.

Die Basl. Nachr. enthalten ein „Gingefand“, das folgendermaßen lautet: „Die kriegsgerichtliche Verhandlung in Sachen Scacchi-Nighetti hat mit vollständiger Freisprechung des Angeklagten geendigt. Dieß mag für den letztern und seine Freunde die Hauptsache sein, für das übrige Volk ist es Nebensache und die Hauptsache dagegen, das, worauf alles ankommt, ist: Kann das Urtheil als ein richtiges anerkannt werden? Kann man zu dem Gerichte das Vertrauen hegen, daß es den wahren Sachverhalt erkannt und nach gewissenhafter Prüfung desselben sein Urtheil gefällt habe?“

Wir wollen nicht davon reden, daß Geschworenengerichte an sich nicht dasselbe Zutrauen einflößen können, wie ständige Gerichte, ferner die Ausübung des Richteramtes so gut eine Lehrzeit erfordert, wie irgend ein anderer Beruf; wir beschränken uns auf den vorliegenden Fall und indem wir der Schilderung von Zuhörern folgen, müssen wir uns vor allem wundern, daß die Leitung des Gerichts einem Manne übertragen wurde, der ein großer Gelehrter sein und einen hohen Rang im eidg. Justizstab bekleiden mag, der aber von der Führung einer Gerichtsverhandlung und von Anwendung der Geseze wenig zu verstehen scheint. So dann wird behauptet, daß vier Kameraden des Angeklagten als Geschworne saßen, welche vorher eine Petition zu Gunsten des Angeklagten an den Bundesrath gerichtet hätten, eine Handlung, die an und für sich löblich sein mag, welche aber die Betreffenden unfähig macht, als Geschworne zu richten. Es ist unzweifelhaft ein Hauptfehler, daß diese nicht rekrutirt wurden. Ein fernerer großer Verstoß ist der Umstand, daß während der Pause der Angeklagte mit den Geschwornen verkehrte und ihnen den Mechanismus des Wetterlilgewehres erklärte, natürlich in einem ihm zusagenden Sinne, und die Geschwornen waren natü. genug, sich dieß gefallen zu lassen und sich überdieß mit seinen Erklärungen zu begnügen, anstatt einen unbetheiligten Sachverständigen abzu-

hören. (Kassationsgrund der Verletzung gesetzlicher Prozessformen.) Auf diese Weise kamen sie zu der Ansicht, daß es dem Angeklagten nicht möglich gewesen sei zu erkennen, ob sein Gewehr noch geladen sei; erfahrene Waffenkundige sprechen sich jedoch mit Bestimmtheit dahin aus, daß es unmöglich sei, sich in dieser Beziehung zu täuschen. Von zwei Dingen eines: entweder der Angeklagte, welcher mit dem neuen Gewehr vollkommen vertraut ist, wußte, daß man nicht unterscheiden kann, ob dasselbe geladen ist oder nicht, und dann ist er um so strafbarer, wenn er dennoch damit gegen seinen Kameraden manövrierte; oder aber er hatte Mittel, sich vom Geladensein zu überzeugen, und daß er dies unterließ, bildet eben die grobe Fahrlässigkeit, von welcher § 106 des schweizerischen Militärstrafgesetzes handelt und welcher lautet: Die Tötung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers, mit Gefängnisstrafe von 1 Monat bis auf 2 Jahre belegt werden.

Wenn wir jetzt die Sache zur Sprache bringen, so geschieht es keineswegs, weil wir dem Angeklagten seine Freisprechung mitgönnen, sondern wir thun es im Interesse des Rechts und der Gerechtigkeit, deren Ansehen durch Aufführung solcher Schauspiele notwendig Schaden leiden muß. Hätte der Angeklagte im Augenblicke der That, anstatt des zweifelhaften, bloß einsfarbigen Tuch getragen, so wäre er dem hiesigen korrekzionellen Gerichte überwiesen worden, welches durch Abhörung von Sachverständigen ohne Zweifel zur Ueberzeugung geführt worden wäre, daß hier ein Fall von grober Fahrlässigkeit vorliege, welcher nach dem hiesigen Gesetze mit Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr zu ahnden ist. Darum sagen wir: Kert mit dem alten Topf einer Ausnahmegerichtbarkeit des Militärs in Friedenzeit! Die Zeiten sind vorbei, wo einzelne Stände und Berufe einen privilegierten Gerichtsstand ansprechen konnten; alle Verbrechen und Vergehen ohne Unterschied der Person sollen von dem zuständigen Gerichte des Ortes beurtheilt werden.

Mancher glaubt vielleicht und will sich bei dem Gedanken beruhigen, daß es kein so großes Unglück sei, wenn sie und da ein Schuldiger freigesprochen werde; das Umgekehrte ist aber auch ins Auge zu fassen und es ist wahrlich kein beruhigender Gedanke, eintretenden Falls einer solchen Einrichtung den Entscheid über Leben und Tod, über Freiheit oder Gefangenschaft, über Ehre oder Ehrlosigkeit anvertraut zu wissen. Der wahnsinnige Hauptmann von Besser ist längst im Irrenhaus gestorben, die unglücklichen Soldaten des Grandenzer Landwehrregiments, welche seinen verrückten Befehlen nicht Folge leisteten, schmachten dagegen noch im Zuchthaus. Ein bürgerliches Strafgericht würde sie niemals verurtheilt haben.

Zum Schluß noch ein Seitenstück zur Freisprechung des Offiziers, wie wir es dieser Tage in den Zeitungen lasen. Ein Soldat von Kaufenburg, dem bei der Erplikation seines Hinterladens ein Schuß entging, wurde von der aargauischen Militärdirektion mit 5 Tagen Arrest bestraft.

— Von sehr achtbarer Seite wird reklamiert gegen die Angabe im vorstehenden Artikel, daß die Geschwornen sich das Vetterligewehr durch den Angeklagten hätten erklären lassen. Es sei das durchaus falsch. Zugegeben wird, daß den Geschwornen allerdings das Gewehr nicht genügend erklärt, ein kompetenter Sachverständiger nicht abgehört worden sei; dagegen könne ihnen eine Unregelmäßigkeit, wie die vorerwähnte gewesen sein würde, nicht zur Last gelegt werden. Der Hr. Einsender hätte dem Zuhörer das nicht ohne weiteres glauben sollen.

— Nach der Kauf. Ztg. vom 11. d. ist Hauptmann Righetti, gemäß Art. 394 der Militärstrafordnung, von seinem militärischen Obern auf disziplinarischem Weg mit 20 Tagen scharfem Arrest bestraft worden.

Ausland.

Preußen. (Neues Zündnadelgewehr.) Bei einzelnen Kompagnien der hiesigen Garde-Regimenter ist jetzt das im vorigen Herbst aus der Dreys'schen Fabrik zu Sömmerda hervorgegan-

gene verbesserte Zündnadelgewehr zum Versuche ausgegeben worden, und soll die vorausgegangene Prüfung dieses Gewehrs in der Schießschule zu Spandau ein der neuen Waffe sehr günstiges Ergebnis erwiesen haben. Speziell werden eine bedeutend gesteigerte Feuergeschwindigkeit, eine rasantere Flugbahn und ein kleineres Kaliber als die besondern Vorzüge desselben bezeichnet. Für die Jägerwaffe soll neuerdings die Bewaffnung mit einem Repetirgewehr in Aussicht genommen sein. Es wird auch nächstens das Henri-Martini-Gewehr einer Probe unterzogen werden.

— (Verschanzungen.) Bei den diebstahligen größeren Feldmanövern ist dem raschen Aufwerfen von Verschanzungen und der Vertheidigung derselben eine erhöhte Wichtigkeit beigemessen worden und sind beinahe alle größten Manöver mit derartigen Uebungen verbunden gewesen. Die Leistungen der Truppen sollten auch hierin allen Erwartungen entsprochen haben. Die Anwendung und Ausführung derartiger Feldwerke scheint in der preussisch-norddeutschen Armee vorzugsweise für den Fall vorgesehen, daß sich ein schwächeres Korps von einem übermächtigen Feinde gedrängt findet, oder wo für die Ausführung größerer Operationen sich die Behauptung einer Vertiklichkeit als dringend erforderlich herausstellt. Eine so allgemeine Anwendung dieser Verschanzungen, wie in dem letzten amerikanischen Bürgerkriege, küßte hingegen dem ganzen Geiste der preussischen Kriegsführung widerstreben und hat hier bisher auch noch nirgend eine Befürwortung gefunden.

Oesterreich. (Ueber das neue Avancementgesetz) erfährt man folgende Details, die wir hier folgen lassen wollen, obwohl sie mit dem ersten Entwurfe im Wesentlichen übereinstimmen. Die Beförderungen von Kadeten bis inklusive Oberstleutnant aufwärts sollen nach den für die Spezialwaffen bestehenden Konkretualständen, deren im Ganzen dreizehn sein werden, stattfinden. Die aktiven Oberste und Generale bilden charakterweise abgeordnete Konkretualstände. Sämmtliche in Lokalstellungen befindliche Offiziere, zu denen auch jene der Bauverwaltungs-, Monturs- und Gekütsbranche gehören, bilden wieder für sich einen Konkretualstatus, das Avancement für diese letzteren Offiziere soll erst immer nach einer zurückgelegten Dienstzeit von acht Jahren in ein und derselben Charge stattfinden. Die General-Staffeoffiziere sollen in Zukunft keinen eigenen Status mehr bilden, sondern zählen auf den Konkretualstatus jener Truppen, welchen sie bei der Einberufung zum Generalstabdienste angehören.

Die Beförderungen erfolgen in der Rangstour und auch außertourlich, und zwar soll in den Chargen bis inklusive der Hauptmannscharge jede fünfte, von der Majorscharge aufwärts jede vierte Apertur außertourlich besetzt werden. Die Bedingungen, unter welchen ein Offizier den Anspruch auf die außertourliche Beförderung im Frieden erlangt, sind sehr streng. Im Kriege dürfen außertourliche Beförderungen nur für hervorragende Leistungen vor dem Feinde stattfinden. Zur Erlangung des Beförderungsanspruches wird auch in allen Chargengraden vom Korporal aufwärts eine gewisse zurückgelegte Dienstzeit gefordert, und zwar sollen als Minimum für die Beförderung zum Korporal sechs Monate, zum Feldwebel ein Jahr, zum Oberleutnant und Hauptmann je drei Jahre in jede Charge u. s. w. festgesetzt worden sein. Im Kriege wird diese Beschränkung selbstverständlich aufhören. Auch sollen in Zukunft grundsätzlich keine Unteroffiziere mehr zu Lieutenants avancieren und nur in dem Falle, als im Kriege oder bei einer Mobilisirung der Abgang an Lieutenants selbst nicht mehr durch Reserveoffiziere und Kadeten gedeckt werden kann, dürfen auch Unteroffiziere zu Lieutenants befördert werden; dieselben müssen jedoch bereits sechs Jahre dienen und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für die Chargengrade vom Hauptmann aufwärts bis inklusive des Obersten, welche entweder die Eignung für die nächst höhere Charge nicht besitzen, oder überhaupt auf das weitere Avancement verzichten, sollen Alterszulagen erfolgt werden, deren Betrag bei der Pensionsbemessung mit eingerechnet wird. Die Beförderungen in der Rangstour geschehen auf Basis der Konkretualisten und Individualbeschreibungen; die Hauptleute und Rittmeister